

17./18. 5. 1980) wurde ihre Zahl wiederum mit 100 000 angegeben. In der Bundesrepublik schätzt man ihre Zahl auf 45-50 000 (Theodor Veiter, Die Rechtsstellung. .., im Anschluß Joachim Blüthgen, Die Lausitzer Wenden .., dem in der Bemerkung zuzu stimmen ist, daß überall in Minderheitsgebieten die Volkszählungsziffern umstritten sein dürften).

Trotz ihrer kulturellen und sprachlichen Eigenart haben sie sich bis 1945 kaum als völkische Minderheit gefühlt.

- 2 2. Art. 40 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert. Er trug darin die Nr. 39.

## II. Die verfassungsrechtliche Stellung der Sorben

- 3 1. Die sorbische Volksgruppe wird nicht als Kollektiv, ähnlich den Betrieben, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Art. 41—43), angesehen. Sie verfügt zwar über eine Organisation (s. Rz. 10 zu Art. 40). Diese ist aber eine Massenorganisation im marxistisch-leninistischen Verständnis (s. Rz. 17-28 zu Art. 3), die die Interessen der Sorben vertreten soll. Wie für alle Massenorganisationen besteht für diese formell keine Zwangsmitgliedschaft. Eine besondere verfassungsrechtliche Stellung wie dem FDGB ist dieser Massenorganisation indessen nicht eingeräumt.

### 2. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 4 a) Wie die Stellung des Art. 40 im Gefüge der Verfassung anzeigt und sich aus seinem eindeutigen Wortlaut ergibt, ist das Recht aus Art. 40 ein Bürgerrecht, konstituiert also kein Kollektivrecht einer Volksgruppe.

- 5 b) Das Recht aus Art. 40 dient der Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 30 Abs. 1. Es gilt indessen nicht für alle Bürger, sondern nur für die Bürger sorbischer Nationalität. Es ist also ein subjektives Recht im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption speziell für die Angehörigen der sorbischen Volksgruppe.

- 6 c) Als subjektives Recht im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption unterliegt es den Beschränkungen durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, die allen sozialistischen Grundrechten immanent sind (s. Rz. 3 zu Art. 30).

Das bedeutet, daß den Bürgern sorbischer Nationalität das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur nur innerhalb der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gewährt ist. Auch die Sorben haben sich bei der Pflege ihrer Muttersprache und Kultur den Forderungen der Partei- und Staatsführung der DDR unterzuordnen.

## III. Die Stellung der Sorben in der einfachen Gesetzgebung

- 7 1. Den Verfassungsaufträgen zunächst des Art. 11 der Verfassung von 1949, jetzt des Art. 40 der Verfassung von 1968/1974 war bereits die Landesgesetzgebung vor 1949 nach gekommen. Im Lande Sachsen war die Rechtsstellung der Sorben durch das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. 3. 1948<sup>1</sup> geregelt worden. Dar-

<sup>1</sup> GVOB1. Land Sachsen, S. 191.